

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Juni 2011

Nr. 2011/1371

Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes "Forstbetrieb Bucheggberg" zwischen den Bürgergemeinden Aetigkofen, Balm bei Messen, Biezwil, Brügglen, Gosswilwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Lütterswil-Gächliwil, Alt Messen, Nennigkofen, Schnottwil, Tschoppach sowie den Gemeinden Kyburg-Buchegg, Messen und Mühledorf

1. Ausgangslage

Die Bürgergemeinden Aetigkofen, Balm bei Messen, Biezwil, Brügglen, Gosswilwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Lütterswil-Gächliwil, Alt Messen, Nennigkofen, Schnottwil, Tschoppach sowie die Gemeinden Kyburg-Buchegg, Messen und Mühledorf haben die Statuten des Zweckverbandes "Forstbetrieb Bucheggberg" genehmigt und unterzeichnet.

Die entsprechenden Beschlüsse der Bürgergemeinden und Gemeinden datieren wie folgt: Aetigkofen: 15. Juli 2010; Balm bei Messen: 13. Dezember 2010; Biezwil: 29. November 2010; Brügglen: 16. Dezember 2010; Gosswilwil: 2. Dezember 2010; Hessigkofen: 8. Dezember 2010; Küttigkofen: 13. Dezember 2010; Lüterkofen-Ichertswil: 29. November 2010; Lütterswil-Gächliwil: 19. November 2010; Alt Messen: 15. November 2010; Nennigkofen: 20. Dezember 2010; Schnottwil: 24. November 2010; Tschoppach: 17. Dezember 2010; Kyburg-Buchegg: 15. Dezember 2010; Messen: 9. Dezember 2010 und Mühledorf: 9. Dezember 2010.

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Mühledorf.

2. Erwägungen

Waldeigentümer können zur gemeinsamen Bewirtschaftung ihrer Wälder Forstbetriebsgemeinschaften bilden (§ 31 Abs. 1 des Waldgesetzes, WaG; BGS 931.11).

Ein Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Gemäss § 164 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Zweckverbände errichten für die gemeinsame Aufgabenerfüllung. Der Zweckverband erhält Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 1 und 3 GG).

Die Zusammenarbeit kantonaler Gemeinden ist vom Regierungsrat auf die Rechtmässigkeit zu prüfen (§ 165 Abs. 2 GG).

Sämtliche in den Statuten aufgeführten Bürgergemeinden und Gemeinden haben anlässlich ihrer Gemeindeversammlung den Beitritt zum Zweckverband beschlossen. Die entsprechenden Beschlüsse liegen vor.

Aus finanzrechtlicher Sicht sind von Amtes wegen folgende Änderungen vorzunehmen:

Art. 11 Abs. 7 Bst. g:

Grundsätzlich ist im öffentlichen Haushaltsrecht im Beschlusswesen der Bruttowert massgebend. Somit muss die vollständige Bestimmung wie folgt lauten: die Genehmigung von Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets bis zu einem Bruttobetrag von Fr. 10'000.-- für wiederkehrende und Fr. 40'000.-- für einmalige Ereignisse, aber insgesamt maximal Fr. 100'000.-- pro Jahr.

Art. 13 Abs. 1 Bst. d:

Teil „zuhanden der Rechnungsprüfungskommission“ ist zu streichen. Begründung: Die Jahresrechnung ist zuhanden der Betriebskommission respektive der Delegiertenversammlung zu erstellen. Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert diese lediglich.

Art. 20 Abs. 1:

Am Ende ist wie folgt zu ergänzen: Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen nach Art. 11 Abs. 7 lit. g.

3. Beschluss

Gestützt auf § 31 Abs. 1 WaG, §§ 164 Abs. 1 Bst. a, 165 Abs. 2, 166 Abs. 1 und 3 GG und § 8 Abs. 1 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) wird verfügt:

3.1 Die Statuten des Zweckverbandes "Forstbetrieb Bucheggberg" zwischen den Bürgergemeinden Aetigkofen, Balm bei Messen, Biezwil, Brügglen, Gosswil, Hessigkofen, Küttigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Alt Messen, Nennigkofen, Schnottwil, Tscheppach sowie den Gemeinden Kyburg-Buchegg, Messen und Mühledorf über die gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Wälder werden mit folgenden Korrekturen genehmigt:

Art. 11 Abs. 7 lit. g lautet neu:

die Genehmigung von Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets bis zu einem Bruttobetrag von Fr. 10'000.-- für wiederkehrende und Fr. 40'000.-- für einmalige Ereignisse, aber insgesamt maximal Fr. 100'000.-- pro Jahr,

Art. 13 Abs. 1 lit. d lautet neu:

das Erstellen der Jahresrechnung.

Art. 20 Abs. 1 lautet neu:

Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forstbetriebes finanziert. Die Betriebskommission ist ermächtigt, innerhalb der Eigenkapitalgrenzen gemäss Art. 19 Abs. 1 dieser Statuten Investitionen zu beschliessen. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen nach Art. 11 Abs. 7 lit. g.

Die Korrekturen gelten von Amtes wegen.

3.2 Die Gebühr beträgt 300 Franken. Sie wird dem Forstbetrieb Bucheggberg, Mühledorf, in Rechnung gestellt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

für Forstbetrieb Bucheggberg, Herrn Mark Hunninghaus, Hauptstrasse2, Postfach,
4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kostenart: 439000 033 Auftrag: 80991)
	<u>Fr. 300.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, mit genehmigten Statuten, (1 Original))
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (2, inkl. 2 Originalstatuten genehmigt, für sich und FB Bucheggberg)
 Vertragsgemeinden (**16, Versand durch AWJF**)
 Amt für Gemeinden, mit Kopie genehmigte Statuten
 Staatskanzlei (Statuten genehmigen)